

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/222/25

Dresden, 15. Juni 2026

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD-Fraktion)

Drs.-Nr.: 8/6983

Thema: Aktivitäten von linksextremistischen Gruppierungen am Leipziger Reclam-Gymnasium und weiteren sächsischen Schulen, Nachfrage zur Kleinen Anfrage Drs.-Nr.: 8/6584

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Zur Frage von Straftaten, die sich gegen die Schule und Schulleiterin des Leipziger Anton-Philipp-Reclam-Gymnasiums und ggf. weitere Personen in diesem Zusammenhang richteten, wurde u.a. eine Straftat wegen des Verdachts des Verstoßes gegen § 86a Strafgesetzbuch (am 23. Februar 2026) in Leipzig erfasst. Die Tat wurde der PMK-rechts zugeordnet. Es wurden sechs ‚Besondere Vorkommnisse‘ (BV) gemeldet und neun Ermittlungsverfahren bekannt. Die Daten der BV und Ermittlungsverfahren sind allesamt unterschiedliche.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Sächsische Staatsregierung hat mit der Beantwortung der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 8/6584 dem Frage- und Antwortrecht nach Artikel 51 Absatz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen vollumfänglich entsprochen. Die Antworten werden mit den Nachfragen in dieser Kleinen Anfrage wie folgt ergänzend erläutert und beantwortet.

Schule, Verfassungsschutz und Polizei haben grundlegend verschiedene gesetzliche Aufträge und arbeiten strikt getrennt voneinander. Eine systematische Verknüpfung bspw. ihrer Aufgaben, Erfassungs- und Bewertungsmodalitäten, Vorgangsbearbeitungen und Datenbanken existiert nicht, ebenso keine behördenübergreifende Verlaufsstatistik und kein systematisches Datenabgleichsverfahren unter allen ggf. tangierten Arbeits- bzw. Geschäftsbereichen. Es handelt sich insoweit um rechtlich getrennte Vorgänge, für deren Abgleich lediglich zum Zwecke der Beantwortung einer Kleinen Anfrage keine Rechtsgrundlage besteht. Vor diesem Hintergrund

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

können sich die jeweiligen Abfragestände im Einzelfall überschneiden, ergänzen oder voneinander abweichen.

Frage 1:

Beinhalten die o.g. neun Ermittlungsverfahren auch Handlungen/Taten, die als BV gemeldet wurden und wenn nicht, warum nicht? (Bitte aufschlüsseln, auf welche Strafanzeigen die o.g. EV zurückgehen und falls die BV hier nicht enthalten sind, weshalb nicht)

Auf der Grundlage der Dienstanweisung zur Regelung der Meldewege bei besonderen Vorkommnissen (BV) an öffentlichen Schulen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Kultus informieren Schulleiterinnen und Schulleiter die Dienstaufsicht mittels Schulportal über Ereignisse, die den üblichen Schul- bzw. Dienstbetrieb in erheblichem Maße negativ beeinträchtigen. Die Beurteilung, ob ein Sachverhalt den üblichen Schul- bzw. Dienstbetrieb in erheblichem Maße negativ beeinträchtigt, sowie die etwaige Kategorisierung dieses Sachverhalts obliegt den jeweiligen Schulleitungen vor Ort. Eine Zuordnung der im Schulbereich gemeldeten BV zu polizeilichen Ermittlungsverfahren ist nicht möglich; im Übrigen wird auf den zweiten Absatz in der Vorbemerkung Bezug genommen.

Frage 2:

Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung zu der Straftat am 23. Februar 2026, insbesondere zu Täter und Tatmotiv? (Bitte konkret aufschlüsseln, um welches Zeichen es sich handelt, das entsprechend abgebildet wurde und weshalb eine Erfassung unter PMK-rechts erfolgte)

Frage 3:

Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung zu der Straftat am 30. Januar 2026, insbesondere zu Täter und Tatmotiv und weshalb eine Erfassung unter der PMK-links erfolgte?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 und 3:

Durch die Polizeidirektion Leipzig sind derzeit insgesamt neun Ermittlungsverfahren (die fragegegenständlichen Fälle eingeschlossen) im Kontext wie folgt bekannt:

Es wird in acht Fällen wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen § 303 Strafgesetzbuch (StGB) erfasst unter

- 6. November 2025 (möglicher Tatzeitraum 6. bis 13. November 2025),
- 14. November 2025 (möglicher Tatzeitraum 14. bis 17. November 2025),
- 24. November 2025 (möglicher Tatzeitraum 24. bis 25. November 2025),
- 12. Dezember 2025 (möglicher Tatzeitraum 12. bis 15. Dezember 2025),
- 30. Januar 2026 (möglicher Tatzeitraum 30. bis 31. Januar 2026),
- 10. Februar 2026 (möglicher Tatzeitraum 10. bis 11. Februar 2026),
- 13. Februar 2026 (möglicher Tatzeitraum 13. bis 16. Februar 2026)
- 6. März 2026 (möglicher Tatzeitraum 6. bis 9. März 2026)

und in einem Fall wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen § 86a StGB erfasst unter

- 23. Februar 2026 (möglicher Tatzeitraum 23. Februar bis 23. März 2026)

jeweils in Leipzig (Zentrum-Südost) gegen Unbekannt ermittelt.

Im Rahmen von Straftaten festgestellte Inhalte werden grundsätzlich nicht näher wiedergegeben, da dies Täterwissen offenlegen und den Urhebern eine ungewollte öffentliche Plattform bieten würde. Bei den hinterlassenen Graffiti handelt es sich in allen Fällen um solche, die sich insgesamt gegen die Schulleiterin richten.

Bislang wurden zwei Sachverhalte im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfasst:

- 30. Januar 2026 (möglicher Tatzeitraum 30. bis 31. Januar 2026)
unter PMK -links- (verwendete Kommunismus-Symbolik) und
- 23. Februar 2026 (möglicher Tatzeitraum 23. Februar bis 23. März 2026)
unter PMK -rechts- (verwendete NS-Symbolik).

Im Übrigen sind die näheren Umstände (konkreter Tathergang, Tatbeteiligte sowie weitere Einordnung PMK) noch Gegenstand der nicht abgeschlossenen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Insofern lassen sich hierzu noch keine Aussagen treffen.

Frage 4:

Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung zu dem BV (Graffiti) am 23. März 2026, insbesondere zu Täter und Tatmotiv? (Bitte konkret aufschlüsseln, um welches Zeichen es sich handelt, das entsprechend abgebildet wurde und weshalb keine Erfassung als Straftat stattfand und damit keine PMK-Einordnung erfolgte)

Es wird auf die Antworten auf die Fragen 1 bis 3 Bezug genommen.

Frage 5:

Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung zu ggf. weiteren Aktivitäten gegen die Schulleiterin und ggf. weitere Personen durch andere politische Gruppierungen als die aufgelisteten linksextremistischen Gruppierungen? (Bitte extremistischen Phänomenbereich angeben, soweit gegeben)

Es liegen derzeit keine weiteren Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Schuster